

Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen

Kapitel 4. Freiraumstruktur

Abwägungstabelle zum Abschnitt 4.4 Forstwirtschaft

Anlage 1.15 zum Beschluss Nr. PLV 24/02/23 vom 02.06.2023

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.4 – Forstwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	allgemein	719-1300-006	<p>Der Wald ist das zentrale Element des Klimaschutzes.</p> <p>Klimatische Veränderungen sind als Folge globaler Rodungsmaßnahmen wiss. bewiesen. Die Erhaltung und Erweiterung von Waldgebieten ist für den Klimaschutz und die Biodiversität entscheidend. Die Nutzung des Waldes vorwiegend als Wirtschaftsfaktor hat sich als Sackgasse erwiesen. Die Monokulturen von ganzen Fichtenwäldern sind jetzt in den Trockenperioden dem Borkenkäfer widerstandlos ausgeliefert. Enorme wirtschaftliche Einbußen sind damit verbunden. Der Preis für Holz deckt nur noch die Unkosten. Forstämter planen deshalb bereits eine Neustrukturierung hin zum Mischwald in seiner ursprünglichen Form. Auch sind die Bedeutung von Totholzvorkommen als Lebensgrundlage für viele Arten sowie der Altbaumbestand für natürliche Brutstätten von Vögeln und Fledermäusen wieder in's Bewusstsein zurückgekehrt. Diese Erkenntnis beweist, dass eine menschgeschaffene Neustrukturierung von Landschaftsbestandteilen, die seit Millionen von Jahren gewachsen sind, der Biodiversität immer Schaden zufügt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>Das Anliegen des Einreichers, bezogen auf die im Entwurf Regionalplan enthaltenen Erfordernisse der Raumordnung, ist nicht spezifizierbar.</p>
2	G 4-16 Neu: G 4-14	807-349-165	<p>Der Grundsatz G 4-16 „raumbedeutsame Waldgebiete“ soll in eine Leitvorstellung umgewandelt oder gestrichen werden.</p> <p>Der Erhalt der Waldgebiete liegt außerhalb des Regelungsbereichs der Regionalplanung. Diese besitzt keine Instrumente, um die hier beschriebenen Vorstellungen auch umzusetzen oder gezielt zu steuern.</p> <p>Im Übrigen erfüllt § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Nr. 5 Thüringer Waldgesetz genau diesen Zweck. Zutreffender wäre hier die Umwandlung des Grundsatzes in eine Leitvorstellung für die Entwicklung der Region (s.o.).</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Mit dem Grundsatz soll auf regionalplanerischer Ebene die besondere Bedeutung der Waldgebiete Ostthüringens hinsichtlich ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen verdeutlicht werden. Die alleinige Bezugnahme hinsichtlich der Berücksichtigung dieser Aspekte auf das Thüringer Waldgesetz ist aus Sicht des Plangebers nicht ausreichend. Ein benanntes Erfordernis der Raumordnung (z. B. Grundsatz) ist ein Instrument der Regionalplanung zur Ordnung und Steuerung von Raumnutzungsansprüchen.</p> <p>Inwieweit die unter dem Plansatz genannten raumordnerischen Erfordernisse außerhalb des Regelungsbereichs der Regionalplanung liegen sollten, erschließt sich dem Plangeber nicht. Das Verständnis des Einreichers hinsichtlich der regionalplanerischen Regelungskompetenzen betreffend den</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.4 – Forstwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				<p>Grundsätzen der Raumordnung ist zu eng gefasst und in der gegenwärtigen Gestalt nach Ansicht des Plangebers rechtswidrig. Entsprechend Raumordnungsgesetz (ROG) und Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) dienen Festlegungen der Raumordnung – hier: Grundsätze – dazu, den Raum für bestimmte Raumnutzungen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Diese Raumordnungs-, Entwicklungs- und Sicherungsaufgabe hat die Raumordnung mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln so auszuführen, dass unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt und auf der jeweiligen Planungsebene auftretende Konflikte ausgeglichen werden (Kordinierungsauftrag, Auftrag zum Konfliktausgleich). Bei Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich gemäß der Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen“. Die Aussagen des G 4-16 haben auf Ebene der Regionalplanung genau diese Anliegen zum Inhalt und sind somit aus Sicht des Plangebers kompetenziell nicht zu beanstanden.</p>
3	G 4-17	807-349-166	<p>Der Grundsatz [G 4-17] „Holzproduktion“ soll in eine Leitvorstellung umgewandelt oder gestrichen werden.</p> <p>Die Holzproduktion u. ä. liegt außerhalb des Regelungsbereichs der Regionalplanung. Diese besitzt keine Instrumente, um die hier beschriebenen Vorstellungen auch umzusetzen oder gezielt zu steuern.</p> <p>Im Übrigen erfüllt das Thüringer Waldgesetz mit § 19 Abs. 2 Nr. 3 (Sicherung der Holzproduktion) genau diesen Zweck. Zutreffender wäre hier die Umwandlung des Grundsatzes in eine Leitvorstellung für die Entwicklung der Region (s.o.).</p>	<p>entsprochen</p> <p>Der Grundsatz G 4-17 wird gestrichen.</p> <p>planqualifizierender Hinweis</p> <p>Die Art und Weise der Bewirtschaftung der Wälder sowie die Sicherung der Holzproduktion liegt im Kompetenzbereich der Forstwirtschaft. Rahmensetzende raumordnerische Festlegungen sind diesbezüglich auch aus Sicht des Plangebers entbehrlich.</p>
4	G 4-18 Neu: G 4-15	631-544-034	<p>Hinweis zu G 4-18</p> <p>Wie bereits zu PKT. 4.1.3 VORBEHALTSGEBIETE FREIRAUMPOTENTIAL ausgeführt, ist das Thema der Waldmehrung nicht mehr als eigenständiges Ziel und Vorrang</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) sind die Inhalte der Regionalpläne in Form von Vorgaben für die Träger der Regionalplanung (Plangeber) festgelegt. Diese Vorgaben</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.4 – Forstwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			definiert. Es wird angeregt, dies auf sachliche und fachliche Richtigkeit zu prüfen, das Ergebnis zu erläutern und zu begründen.	bzw. Arbeitsaufgaben für die Regionalplanung sind hinsichtlich der zu verwendenden Instrumente (z. B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) abschließend formuliert. Gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Landesplanungsgesetz bestimmt somit das LEP, für welche Funktionen und Nutzungen in den Regionalplänen Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete festgelegt werden können oder müssen. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung ist dabei nicht vorgesehen und aufgrund der abschließenden Festlegung durch das LEP somit nicht möglich.
5	G 4-18 Neu: G 4-15	774-245-039 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249	Neben dem Ronneburger Acker- und Bergbaugesamt soll der südliche Raum zwischen Ronneburg und Seelingstädt (Regionaler Grünzug) ausgewogen zum Ziel der Landwirtschaft aufgenommen werden.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis Das Anliegen des Einreichers, bezogen auf die im Entwurf Regionalplan enthaltenen Erfordernisse der Raumordnung, ist nicht spezifizierbar. G 4-18 bezieht sich auf die Forstwirtschaft, nicht die Landwirtschaft. Der Begriff „Ronneburger Acker- und Bergbaugesamt“ basiert auf der naturräumlichen Gliederung Thüringens (Wissenschaftliche Beiträge zum Landschaftsprogramm Thüringens, TLU Jena) und umfasst auch den Teilraum zwischen Ronneburg und Seelingstädt.
6	G 4-18 Neu: G 4-15	807-349-168	Es wird vorgeschlagen, dass Erstaufforstungsmaßnahmen der charakteristischen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft nicht entgegenstehen sollen und ökologisch wichtige Offenlandflächen nicht beeinträchtigen dürfen. Die Waldflächen mit Nutzungsverzicht („Prozessschutzflächen“ zur Umsetzung des „5 %-Ziels“) sollen zudem vollständig in die Vorranggebiete Freiraumsicherung aufgenommen werden. Angesichts der unterschiedlichen Waldanteile in der Planungsregion und des mit Umsetzung der Vorranggebiete Windenergie in Waldgebieten entstehenden Bedarfs nach	teilweise entsprochen Die Waldflächen mit Nutzungsverzicht („Prozessschutzflächen zur Umsetzung des „5 %-Ziels“) werden vollständig als Vorranggebiete Freiraumsicherung ausgewiesen. planqualifizierender Hinweis Die hohe Wertigkeit dieser Gebiete für die Freiraumsicherung sowie den Natur- und Landschaftsschutz werden mit hoher Wichtung in die Abwägung eingestellt und im Regionalplan entsprechend gesichert. Die konkreten Flächen für Erstaufforstungsmaßnahmen sind unterhalb der regionalplanerischen Planungsebene unter

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.4 – Forstwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Ersatzaufforstungen soll die charakteristische, historisch gewachsene Kulturlandschaft erhalten werden.</p> <p>Die Unterlagen zu Waldflächen mit Nutzungsverzicht („Prozessschutzflächen“ zur Umsetzung des „5 %-Ziels“) liegen beim TLUBN, Ref. 32, vor.</p>	<p>Berücksichtigung der raumordnerischen Erfordernisse von den betroffenen Fachbehörden, Kommunen und regionalen Akteuren zu bestimmen und durch detailliertere, untereinander abgestimmte Planungen und Maßnahmen zu realisieren.</p> <p>Die Aspekte der Erhaltung der Kulturlandschaften sowie von ökologisch wichtigen Offenlandflächen werden durch die u. a. in den Kapiteln/Abschnitten Sicherung des Kulturerbes, Freiraumstruktur, Landwirtschaft benannten rahmensetzenden regionalplanerischen Erfordernisse verdeutlicht.</p>
7	<p>G 4-18 Begründung</p> <p>Neu: G 4-15</p>	807-349-167	<p>Die Begründung zum Grundsatz [G 4-18] „Erhöhung Waldanteil“ soll präzisiert werden. Die Präzisierung soll wie folgt vorgenommen werden:</p> <p>1. Satz 3 sollte gestrichen werden.</p> <p>2. Im Begründungstext sollte ergänzt werden, dass gemäß § 21 (1) ThürWaldG bei Erstaufforstungen ab 5 ha Größe neben anderen Behörden auch die Behörde der Regionalplanung ihr Einvernehmen erteilen muss.</p> <p>Dieser Grundsatz stellt aus raumordnerischer Sicht unter Berücksichtigung der bereits in § 9 Nr. 8 Thüringer Waldgesetz (Erhöhung des Waldanteils in waldarmen Gebieten) sowie der in Grundsatz G 4-8 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial, in der bisherigen Fassung keinen fachübergreifenden Mehrwert dar, könnte jedoch der Konkretisierung von Grundsatz G 4-8 Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial dienen.</p> <p>Die Absicht, den Waldanteil in bestimmten waldarmen Gebieten der Planungsregion erhöhen zu wollen, wird jedoch unterstützt. Dadurch können die positiven Wirkungen des Waldes auf Mensch und Umwelt erhöht werden.</p> <p>Zu 1.: Wälder produzieren in erster Linie Sauerstoff (Frischluff) und sorgen durch die Interzeption von Niederschlägen auf den Blättern, durch die anschließende Verdunstung und die</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Streichung des 3. Satzes der Begründung zum Plansatz: „Sie sind eine wesentliche Voraussetzung der Kaltluftentstehung.“</p> <p>planqualifizierender Hinweis, siehe Begründung des Einreichers zu 1.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung um „...Gemäß § 21 (1) ThürWaldG muss bei Erstaufforstungen ab 5 ha Größe neben anderen Behörden auch die Behörde der Regionalplanung ihr Einvernehmen erteilen.“ erfolgt nicht. Die Benennung geltenden Fachrechts im Regionalplan ist kein raumordnerisches Erfordernis. Die vom Einreicher benannte rechtliche Verfahrensweise ist nach Kenntnis des Plangebers gängige Planungs- und Verwaltungspraxis.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.4 – Forstwirtschaft

Lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Beschattung des Bodens für ein ausgeglichenes Waldinnenklima. Kaltluft wird dagegen viel stärker von Grünlandflächen produziert. Zu 2.: Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass die Regionalplanung auf die Waldmehrung Einfluss nehmen kann.	